

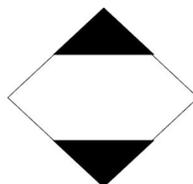
Gefährliche Güter in begrenzten Mengen (LQ) nach Kapitel 3.4 IMDG-Code

1. Was ist die Regelung der Beförderung gefährlicher Güter in „begrenzten Mengen“ (Limited Quantities)?

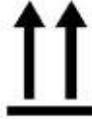
- Es handelt sich dabei um eine Erleichterung bei der Beförderung gefährlicher Güter durch die Freistellung von zahlreichen Gefahrgutvorschriften, wenn die Güter mengenmäßig begrenzt und auf eine bestimmte Art und Weise verpackt sind.

2. Unter welchen Bedingungen können diese Regelungen in Anspruch genommen werden?

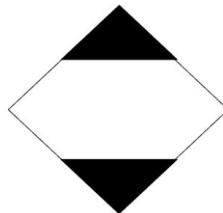
- Im Kapitel 3.2 (Gefahrgutliste) muss in Spalte (7a) die Möglichkeit der Anwendung mit einer Mengenangabe in Liter oder Kilogramm zugelassen sein.
- Es sind höchstzulässige Mengen je Innenverpackung einzuhalten.
- Es müssen zusammengesetzte Verpackungen = Innenverpackungen, ggf. mit Zwischenverpackungen + Außenverpackungen (Baumusterprüfung nicht erforderlich, aber Außenverpackung muss so ausgelegt sein, dass sie den anwendbaren Bauvorschriften des Abschnitts 6.1.4 entspricht) verwendet werden. Alternativ (ausgenommen Unterklasse 1.4S) sind auch Innenverpackungen und bei bruchanfälligen oder leicht zu durchstoßenden Innenverpackungen zusätzlich mit Zwischenverpackungen, in Trays (also einer Unterlage stehend und mit Dehn- oder Schrumpffolie zu einer Verpackungseinheit zusammengefasst) möglich. Bei Gegenständen muss keine Innenverpackung verwendet werden. Sie können direkt in die Außenverpackung eingesetzt werden. Die allgemeinen Verpackungsvorschriften 4.1.1.1, 4.1.1.2, 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 müssen beachtet werden. Bei Unterklasse 1.4S muss Abschnitt 4.1.5 vollständig erfüllt sein. Flüssige Stoffe der Klasse 8, VG II, in Innenverpackungen aus Glas, Porzellan oder Steinzeug, müssen in einer verträglichen und starren Zwischenverpackung eingeschlossen sein.
- Die gesamte **Bruttomasse** eines Versandstücks darf 30 kg (bei Trays 20 kg) nicht überschreiten.
- Für die Stauung ist Staukategorie A zu berücksichtigen.
- Das Zusammenpacken verschiedener gefährlicher Güter in einer Außenverpackung ist zulässig, vorausgesetzt, die Vorschriften in 7.2.6.1 sind erfüllt und die Trennvorschriften nach 7.2 einschließlich der Vorschriften in Spalte 16b der Gefahrgutliste werden beachtet. Ungeachtet der Einträge in der Gefahrgutliste ist ein Zusammenpacken der Verpackungsgruppe III innerhalb derselben Klasse unter Beachtung von 7.2.6.1 möglich (Achtung: Eintrag im Beförderungsdokument gemäß 5.4.1.5.2.2 erforderlich). Die Trennvorschriften nach 7.2 bis 7.7 einschließlich der Trennvorschriften in Spalte (16b), gelten nicht für die Stauung (zusätzliche Besonderheit bei Unterklasse 1.4S in 3.4.4.2 beachten). Für das Stauen und Trennen auf Stückgutschiffen ist ggf. noch 7.6.3.1 zu beachten. Im Übrigen ist ggf. noch 7.3 (ausgenommen 7.3.3.15 und 7.3.4.1) zu beachten.
- Auf den jeweiligen Versandstücken ist das u. a. Kennzeichen anzubringen (3.4.5.1 – Raute 100 x 100 mm, Mindestbreite der Begrenzungslinie 2 mm - Verkleinerung auf nicht weniger als 50 x 50 mm (dabei Begrenzungslinie auf ein Minimum von 1 mm), in bestimmten Fällen zulässig). Der mittlere Bereich muss weiß oder ein ausreichend kontrastierender Hintergrund sein.



- Anbringung von Ausrichtungspfeilen (siehe 5.2.1.7) bei Innenverpackungen, die flüssige Stoffe enthalten, auf zwei gegenüberliegenden senkrechten Seiten (u. a. nicht erforderlich, wenn Innenverpackungen höchstens 120 ml und ausreichende Menge saugfähiges Material für die Aufnahme des gesamten flüssigen Inhalts).



- Bei Verwendung von Umverpackungen oder Ladeeinheiten (3.4.5.4) sind das vorgeschriebene Kennzeichen und ggf. die Ausrichtungspfeile an den Versandstücken außen an der Umverpackung zu wiederholen, soweit diese Kennzeichen nicht mehr sichtbar sind. Soweit Ausrichtungspfeile vorgeschrieben sind, müssen diese auf zwei gegenüberliegenden Seiten der Umverpackung angebracht werden. Die Umverpackung muss zusätzlich mit dem Ausdruck „Umverpackung“ oder „Overpack“ gekennzeichnet sein.
- Anbringung des u. a. Kennzeichens (mindestens 250 x 250 mm) an Güterbeförderungseinheiten (Frachtcontainer, Sattelanhänger: 4 Seiten, andere Einheiten: seitlich und hinten), wenn gefährliche Güter nur in begrenzten Mengen enthalten sind (3.4.5.5).



- Die Kennzeichnung auf Güterbeförderungseinheiten muss mindestens drei Monate seewasserfest sein.
- Erstellung eines Beförderungsdokuments (mit Container- bzw. Fahrzeugpackzertifikat) mit den kompletten Angaben nach Kapitel 5.4, ergänzt um die Bezeichnung „limited quantity“ oder „LTD QTY“ (3.4.6.1 i. V. m. 5.4.1.5.2).
- Der Versender oder der Beauftragte des Versenders ist für die Einhaltung der Vorschriften über das Verpacken, Zusammenpacken, Umverpacken und die Kennzeichnung und die Dokumentation verantwortlich (§ 17 GGVSee). Der Verantwortliche für das Packen oder Beladen einer Güterbeförderungseinheit ist für das Kennzeichnen der Güterbeförderungseinheit und das CTU-Packzertifikat verantwortlich (§ 18 GGVSee).

Ulm, im März 2025 (IMDG-Code Amendment 42-24 / GGVSee 2019)
© by IHK Ulm

Ansprechpartner:
Kooperationszentrum Verkehr und Logistik Ulm/Augsburg
Edisonallee 39 | 89231 Neu-Ulm
Tel.: 0731 176255-30
gefahrgut@ulm.ihk.de